

Stellungnahme: „Die gesellschaftlichen & ökologischen Auswirkungen des 5G-Ökosystems“



EWSA fordert Umsteuern in der Mobilfunkpolitik

Wichtige
Argumente
für Bürger-
initiativen

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union (EWSA) fordert im Amtsblatt der EU vom 04.03.2022 den Schutz vor elektromagnetischer Verschmutzung, vor allem durch 5G, Anerkennung der Kritik der Bürgerinitiativen und der Ergebnisse der unabhängigen Forschung, Anerkennung der Elektrohypersensibilität als Krankheit, Schutzzonen für Elektrohypersensible, Überprüfung und Ersetzung der ICNIRP-Richtlinien für Grenzwerte durch ein unabhängiges Gremium, die Einhaltung des Vorsorgeprinzips, die Anerkennung der ökologischen Umweltrisiken und der Risiken für die Datensicherheit. Diese Stellungnahme ist das vierte EU-Dokument, das die praktizierte Mobilfunkpolitik kritisiert und Schutzvorschriften einfordert.

Der EWSA kritisiert damit, dass der Mobilfunkausbau bisher ohne eine wirkliche Kontrolle geschieht. Der EWSA weist auf Erkenntnisse zu Risiken hin und fordert, dass sie ernst genommen werden und stellt die Risiken der bisherigen Verharmlosungspolitik gegenüber. Er fordert die offene Debatte über diese Widersprüchlichkeit, die Anwendung des Vorsorgeprinzips und v.a. für Bürger, die nahe an Sendemasten wohnen, volle Transparenz, ihr Recht auf den Schutz vor körperlicher Unversehrbarkeit und ihr Recht auf die „Einwilligung“ beim Bau von Sendeanlagen.

Bürgerdialog gefordert

Bemerkenswert: Nach dem EWSA hat der unkontrollierte Mobilfunkausbau zu einer „Umweltverschmutzung“ geführt! Das ist eine Anerkennung der Kritik der Bürgerinitiativen, deren Beteiligung für die Zukunft eingefordert wird (Punkte 1.3. und 1.4.) Das ist

ein Kontrapunkt gegen die Botschaften deutscher Behörden, 5G könne bedenkenlos eingeführt werden, weil auch von 2G-4G angeblich keine Risiken ausgingen.

Die Monopolstellung und Wissenschaftlichkeit der ICNIRP-Richtlinien wird in Frage gestellt

Unter der Überschrift „Zweifel an den ICNIRP-Standards“ wird mit einer Beruhigungsspiel der Behörden aufgeräumt, die Einhaltung der Grenzwerte entsprechend den ICNIRP-Richtlinien würden Sicherheit garantieren, ein neues (!) unabhängiges Gremium, das nicht-thermische Wirkungen in die Risikobeurteilung einbezieht, wird gefordert (1.6., 1.11., 4.21., 4.22.).

Ständige Kontrolle der Strahlenbelastung notwendig

Die Forderung der Bürgerinitiativen nach einer Dauerdokumentation der Sendeleistung und Strahlenbelastung für die Anwohner durch eine Sendestation wird aufgegriffen (1.7.- 1.9.)

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz der Wohnung und Einwilligung der Betroffenen

Mit der Formulierung, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten garantiert werden muss, wird anerkannt, dass durch die Strahlung dieses Recht tangiert ist und deshalb garantiert werden muss, durch volle Transparenz und die Einwilligung der Bürger (1.14.).

Den Stand der Forschung berücksichtigen

Der EWSA bringt zum Ausdruck, dass der Stand der Forschung zu den Auswirkungen auf Menschen, Flo-

ra und Fauna der bisherigen einseitigen Interpretation der Politik, ICNIRP und WHO widerspricht und diese Widersprüchlichkeit geklärt werden muss (2.4., 4.18., 4.19.).

Elektrosensibilität ist eine Krankheit

Entgegen der Diskriminierung der elektrohypersensiblen Menschen und der Psychologisierung ihrer Leiden stellt der EWSA fest, dass EHS als Krankheit von europäischen Gremien bereits anerkannt wird (4.13.).

Die Folgen für die Ökologie und Demokratie müssen berücksichtigt und vermieden werden

Im Abschnitt „Umweltauswirkungen des 5G-Ökosystems“ behandelt der EWSA die Schädigung der Umwelt durch den Energie- und Ressourcenverbrauch, den Elektroschrott und die Überwachung und fordert Studien zur Umweltverträglichkeit. Der EWSA fordert: „Die Behörden müssen anerkennen, dass sich im Zusam-

menhang mit möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt, der lebenden Organismen oder der Bürgerrechte durch diese technischen Systeme Herausforderungen stellen“ (3.2. und 3.1., 4.3., 4.7., 4.9.).

Am 7. Oktober 2021 wurde die Stellungnahme zuerst von der Fachgruppe angenommen, am 20. Oktober vom Plenum des Ausschusses mit 210 Zustimmungen, zwei Ablehnungen und 19 Enthaltungen.

Neben der STOA Studie muss diese EWSA-Stellungnahme die zweite wesentliche Grundlage der Argumentation der Bürgerinitiativen werden. Bei Auseinandersetzungen, sei es um Sendemasten oder WLAN an Schulen, sollten sich die Entscheidungsträger mit dieser Stellungnahme befassen.

} Mehr dazu auf www.diagnose-funk.org/1828

Gericht stellt klar: Vermieter von Mobilfunkstandorten könnten für EMF-bedingte Schäden haftbar gemacht werden



Warnung für Kommunen, Kirchengemeinden und private Eigentümer

Natürlich können und müssen Kommunen wissen, dass sie als Standortvermieter für Schädigungen durch Mobilfunksendeanlagen selbst uneingeschränkt haften, urteilte das Landgericht Münster. Das Landgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil eine sog. Kündigungsfeststellungsklage einer Gemeinde gegen einen Mobilfunkbetreiber abgewiesen (AZ: 08 O 178/21). Auch wenn die Gemeinde sich in dem Verfahren nicht durchsetzen konnte, wird mit dem Urteil ein wichtiger Sachverhalt klargestellt, wie uns Rechtsanwalt W. Krahn-Zembol, der die klagende Kommune vor Gericht vertreten hat, in einem Tätigkeitsbericht mitteilte.

Grundstücksvermieter haften uneingeschränkt neben den Mobilfunkanlagenbetreibern

Das Gericht bestätigt, dass nicht nur der Mobil-

funkanlagenbetreiber (als sog. Handlungsstörer) für Schädigungen durch seinen Anlagenbetrieb haftet, sondern genauso auch der Grundstückseigentümer (als sog. Zustandsstörer), der sein Grundstück für den Anlagenbetrieb zur Verfügung stellt. Dieser kann also im Schadensfall genauso haftungsrechtlich von Dritten in Anspruch genommen werden wie der Anlagenbetreiber. Und weil die Kommune und deren Vertreter das hätte wissen können/müssen, ist deren Klage auf Beendigung des Vermietungsverhältnisses abgewiesen worden. Den wenigsten Kommunen und Grundstückseigentümern, die ihre Grundstücke für den Betrieb von Mobilfunkanlagen vermieten oder verpachten, dürfte ihr eigenes Haftungsrisiko bekannt sein.

} Mehr dazu auf www.diagnose-funk.org/1846